

Satzung

Förderverein KITA Lütte Swölken Rastow e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein KITA Lütte Swölken Rastow".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 19077 Rastow.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln,
 - Förderung von Exkursionen, Wanderungen und Fahrten,
 - Förderung von Vorträgen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie Lehrgängen des pädagogischen Personals,
 - Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten, z.B. ergänzende Renovierungsarbeiten, die nur teilweise von der Gemeinde übernommen werden,
 - Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern.
- (3) Der Verein unterstützt die vielfältigen Belange der Kindertagesstätte zum Wohle der Kinder. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen und Erzieher der Kindertagesstätte, die Einrichtungsleitung, die Eltern der betreuten Kinder sowie der Träger der Einrichtung.
- (4) Der Zweck soll durch Mitgliedsbeiträge (§ 5), Spenden, Zuschüsse sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen verwirklicht werden.
- (5) Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

- (1) Der Verein finanziert sich vorrangig aus Mitgliedsbeiträgen (§ 5), aus Spenden und aus Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Werden aus Mitteln des Vereins Vermögensgegenstände angeschafft, so werden diese der Kindertagesstätte Lütte Swölken Rastow als Spende übergeben und gehen in das Eigentum des Trägers der Kindertagesstätte über.
- (4) Es ist stets zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen der Vereinsarbeit, bei der Förderung und Unterstützung Kindertagesstätte Lütte Swölken Rastow aktiv mitzuwirken und an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen sowie dort Anträge zu stellen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Fördervereins KITA Lütte Swölken Rastow e. V. zu fördern und, soweit es der persönlichen Umstände ermöglichen, die Tätigkeit des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge gemäß § 5 dieser Satzung und wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen muss,
- durch schriftlich zu erteilenden Ausschließungsbescheid des Vorstandes, bei z.B. Beitragsrückständen von mehr als einem Kalenderjahr oder aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens,
- durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister,
- bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung,
- durch Tod des Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche dem Verein gegenüber. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.

(2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.

(3) In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.

(4) Bei unterjährigem Beitritt wird der Jahresbetrag nicht gemindert, sondern ist immer in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- die Satzungsänderungen,
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
- die Entscheidung über eingereichte Anträge, die nicht in der Entscheidung des Vorstandes liegen,
- Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
- die Auflösung des Vereins (§ 17).

§ 8 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens im Oktober, statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf abgehalten und ist einzuberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe bei der/dem 1. Vorsitzenden beantragen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

(2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins), die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen, sind nur zulässig, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/in zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins (§ 17) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll
 - a) die Art der Mitgliederversammlung,
 - b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
 - i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 13 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Schatzmeister/in,
- maximal zwei Beisitzern/innen, (angestrebt werden Beisitzer/innen aus dem pädagogischen Personal).

(2) Der Vorstand wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 14 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung

(1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren.

(3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist möglich und zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl der/des Nachfolgers/in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 15 Geschäftsordnung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung des Vorstandes sollte schriftlich erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder vertreten sind, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die der/des 2. Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeiten andere Mitglieder beratend hinzuziehen.

(4) Die Vorstandssitzungen leitet der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Zu Beweis Zwecken ist eine Niederschrift über die Vorstandssitzung mit Angaben von Ort, Zeit, Beschlüssen, Abstimmungsergebnissen und den Namen der Teilnehmer/innen anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr zwei Kassenprüfer/innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.

(2) Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist diese einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann (§ 10).

(3) Die/Der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist das Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.

(4) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kindertagesstätte Lütte Swölken Rastow, in diesem Fall die Gemeinde Rastow, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Beschluss und Eintragung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.10.2020 beschlossen.

Rastow, den 08.10.2020